

Zur Entwicklung der Vikariate im Zisterzienserorden in Abgrenzung zu den zisterziensischen Kongregationen

Widrige Umstände und unterschiedliche Gründe haben dazu geführt, dass die alten Strukturen des Filiations- und Visitationsrechts im Zisterzienserorden ab dem beginnenden 15. Jahrhundert teilweise neu geordnet werden mussten.¹ In manchen Klöstern waren durch Aufhebung oder Untergang des Mutterklosters über Jahre hinweg keine Visitationen mehr abgehalten worden. Diesen Misstand behandelten wiederholt die Generalkapitel in Cîteaux. Die Sammlung der Generalkapitelsstatuten von Joseph-Marie Canivez² führt diesbezügliche Beschlüsse unter dem Jahr 1422 auf.³ Das betreffende Statut nennt die Gründe, die zur Einsetzung bestimmter sogenannter *vicarii* geführt haben: das monastische Leben wird als aus der Form geraten und verfallen bezeichnet. Die Visitationen der Klöster hingegen sollen unter anderem den sittlichen Lebenswandel wieder aufrichten, die Laster ausräumen und die Ordensdisziplin wiederherstellen. Die zu solchen Visitationen eingesetzten Kommissare oder Vikare geben den einzelnen klar umschriebenen Regionen ihren später geläufigen Namen: sie werden gemeinhin „Vikariate“ oder auch „Provinzen“ genannt.

Solche Zusammenschlüsse von Klöstern einer oder mehrerer Regionen unterscheiden sich von den später gegründeten Kongregationen. Sie haben meist keine ausgefeilte rechtliche Gestalt und keine Konstitutionen oder eine eigene Gesetzgebung, wenngleich manche Vikariate sich im Laufe der Zeit kongregationsähnlich organisieren konnten.⁴ Die Vikare werden im Namen des Generalkapitels bestimmt und eingesetzt. Sie sind gewissermaßen offizielle Stellvertreter, die dem Generalkapitel Rechenschaft schulden und für ihre Vikariate Rede und Antwort stehen müssen. Die Rechte der Vateräbte werden nicht in Frage gestellt. So ordnen noch wenige Jahrzehnte vor der Gründung der Oberdeutschen Kongregation (im Jahre 1624) die sogenannten „Fürstenfelder Reformstatuten“ 1595 für die Klöster „*superioris Germaniae*“ (also für das große Gebiet zwischen Tirol, den Schweizer Alpen, dem Elsaß, Lothringen und dem Rhein-Main-Gebiet) an, dass der Ordnung halber alle Vateräbte das Recht zur Visitation ihrer Tochterklöster dem *vicarius* übergeben sollen.⁵ Damit wäre auch die Frage der Zugehörigkeit der den einzelnen Klöstern unterstellten Frauengemeinschaften zu den Vikariaten geklärt: Diese Klöster bleiben nämlich ihren Va-

¹ Vgl. dazu Den Zisterzienserorden besser kennenlernen. Rom 2001, besonders das Kapitel „Entstehung und rechtliche Natur der *Vicariatus*“, S. 188-192.

² Canivez, Josephus-Maria: *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*. (Bibliothèque de la Revue d'Histoire ecclésiastique; Fasc. 9-14B). Bd. 1-8. Louvain 1933-1941, im folgenden zitiert als „Statuta“.

³ Statuta. Bd. 4, 1422,22, S. 244-246.

⁴ Vgl. Den Zisterzienserorden besser kennenlernen. S. 192.

⁵ Vgl. Den Zisterzienserorden besser kennenlernen. S. 188-189.

teräbten unterstellt und gehören deshalb automatisch der entsprechenden Ordensprovinz an.

Es zeigen sich aber auch Analogien zu den stärker institutionalisierten Kongregationen: Reformkapitel einzelner Vikariate werden abgehalten, wenn dadurch einfacher und unproblematischer der innere Aufbau und die Ordenszucht wiederhergestellt werden können.⁶ Die Kapitelsversammlungen der Klöster einzelner Provinzen, der Begriff der „*vicarii generales*“, selbst eigene Statuten dürfen allerdings nicht dazu führen, „*vicariatus*“ und „*congregationes*“ als austauschbare Begriffe einzelnen Klosterverbänden zuzuordnen. Die offizielle römische Bestätigung der Congregatio Regularis Observantiae S. Bernardi seu de Castella (1425) und der Congregatio S. Bernardi in Italia (1497) zeigt, dass die rechtliche Gestalt der *congregationes sui iuris* klar von der der Vikariate bzw. Provinzen zu trennen ist. Die Auflistung in den Statuten 140 bis 165 des Generalkapitels von 1613⁷ veranschaulicht die Aufteilung der einzelnen Regionen in Vikariate wenige Jahre vor der Gründung weiterer bedeutender Kongregationen (Congregatio Coronae Aragonum 1616, Congregatio Superioris Germaniae 1624).⁸

Bis ins 19. Jahrhundert bestehen neben den Kongregationen einzelne *vicariatus* innerhalb des Zisterzienserordens, deren Klöster die Wirren der Französischen Revolution und der Säkularisation überstanden haben. Mit dem Zusammenschluss der verbliebenen Klöster in Österreich, Ungarn und Böhmen zur Österreichisch-Ungarischen Kongregation im Jahr 1859 erlöschen die letzten regionalen Vikariate.

⁶ „*Possintque dicti reformatores unum vel plures abbates Ordinis iuxta exigentiam causarum ad se vocare, ut negotia Ordinis eo efficiaciori et meliori fine terminentur.*“ (Statuta, Bd. 4, 1422,22, S. 244).

⁷ Statuta, Bd. 7, S. 324-326.

⁸ Vgl. die Liste der Zisterzienserprovinzen („list of Cistercian provinces“) in dieser Enzyklopädie.